



Allgemeine Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 5) von Betrieben (Ausgabe Juni 2005)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

Betriebe jeder Art

1.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).

1.2 Mitversichert ist

1.21 die gesetzliche Haftpflicht

1.211 des Versicherungsnehmers

1.2111 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm. Hinsichtlich der versicherten Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht.

1.2112 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 50.000,- EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB).

Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 (1) AHB wird besonders hingewiesen; 1.2113 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.212 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.213 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.214 aus Sachschäden durch Abwässer nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

1.215 des Versicherungsnehmers

1.2151 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

1.2152 aus dem Besitz von Kränen und Winden; ohne Einschluss von Be- und Entladeschäden;

1.2153 aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl ausschließlich für den Eigenbedarf.

Für Tankanlagen (z. B. bei Lagerhaltern, Mineralöhländlern, Raffinerien) zur Abgabe von Treibstoffen und Heizöl an Dritte ist Versicherung besonders zu beantragen.

Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen;

1.2154 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstücks oder der jeweiligen Betriebsstelle; 1.22 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.221 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.222 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.23 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.231 bei Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften nach folgender Besonderen Bedingung:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

(1) a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

(2) Falls besonders vereinbart, erweitert sich die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziff. 1 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.232 bei Erdleitungsschäden

– ausgenommen Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau- und Abbruchbetriebe, nach folgender Besonderen Bedingung:

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

a) Vor Ausführung der Arbeiten ist bei der zuständigen Stelle – z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche

Empfangsbestätigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Post bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ oder an deren Stelle von der Post erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

- c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- e) Von jedem unter dem Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,- EUR, selbst zu tragen.

1.233 bei Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten nach folgender Besonderen Bedingung:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von

- a) Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom,
- b) Arbeiten mit Lötgeräten und Gasbrennern jeder Art (beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl.), wenn diese Arbeiten auf fremden Grundstücken von Personen ausgeführt werden, die nicht nachweislich mit Gerät und Verfahren vertraut sind.

Werden Betriebsangehörige im Rahmen ihrer Ausbildung mit der Durchführung solcher Arbeiten betraut, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Arbeiten unter Aufsicht oder verantwortlicher Anleitung fachkundiger Personen ausgeführt werden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Feuer- und Explosionsschaden, der aus Anlass der in a) und b) bezeichneten Arbeiten entstanden ist: 20 %, mindestens 50,- EUR.

Der Höchstbetrag der Selbstbeteiligung ist bei Betrieben mit nicht mehr als 10 Personen 1.000,- EUR, bei solchen über 10 Personen 2.500,- EUR. Maßgebend ist die Zahl der beschäftigten Personen im Zeitpunkt des Schadeneignisses.

1.234 aus Besitz und Verwenden von Tankanlagen (Flüssiggase) zur Lagerung von Mineralöl, wie Benzin, Dieselöl und andere Treibstoffe sowie Heizöl ausschließlich für den Eigenbedarf nach folgender Besonderen Bedingung:

Abweichend von Ziff. 3.1 (2) u. (3) sowie 4. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

und – falls besonders vereinbart –

1.235 beim Verwenden von Kraftfahrzeugen nach folgender Besonderen Bedingung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigtem Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

1.236 bei Sprengungen und Einreißarbeiten

- a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- b) Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- c) Von jedem unter dem Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,- EUR, selbst zu tragen.

1.237 bei Be- und Entladeschäden

1.2371 ohne Container

Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen bei Be- und Entladen durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen;
- b) Kessel-/Tankwagen beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,- EUR, selbst zu tragen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 7.7 (2) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

1.2372 einschließlich Container

Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen abweichend von Ziff. 7.7 (2) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen bei Be- und Entladen durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

- b) Kessel-/Tankwagen und Containern beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).

Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schäden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens aber 50,- EUR, selbst zu tragen.

Die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern bleibt gemäß Ziff. 7.7 (2) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.238 bei Anschlussgleisen

(d. h. Privatgleise, die eine unmittelbare Wagenverschiebung von und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen).

Mitversichert ist die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers, nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 (2) AHB die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler, sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen sowie um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) beim Entladen von Kessel-/Tankwagen und Containern handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).

1.239 bei deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern – außer Heilwesen – nach folgender Besonderen Bedingung:

Abweichend von Ziff. 7.12 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden;
- b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

Klauseln für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1.1 Für Kraft- und Wasserfahrzeuge

1.11 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.12 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.13 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.14 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.21 und 1.22 genannten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.2 Für Luftfahrzeuge

1.21 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.22 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.23 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Repa-

ratur, Beförderung) an Luftfahrzeugen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

2. Außerdem gilt:

2.1 Nicht versichert und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

2.11 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2.12 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt; soweit mitversichert s. Ziff. 1.235.

2.13 aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

2.14 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihre Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

2.15 aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und Sachen;

2.16 aus Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen;

2.17 aus Sachschäden durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;

2.18 aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Wird der Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag ausgedehnt, so bleibt

die persönliche Haftpflicht des (der) Subunternehmer(s) von der Versicherung ausgeschlossen.

2.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht

2.21 aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen:

2.22 aus Bergschäden im Sinne der §§ 148 ff. Allgemeines Berggesetz oder der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie aus Schäden durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche und Kohlenstaubexplosionen;

2.23 wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB bei Brücken-, Vieh-, Fuhrwerks- und ähnlichen Wagen.

3. Hinweise:

3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen - auch an Kommissionware - nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

3.11 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt, mit Ausnahme der Bauherrenhaftpflichtversicherung, der Jagdhaftpflichtversicherung und bei kurzfristigen Versicherungen.

3.12 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.